ADR 2025

Übersicht über wesentliche / bedeutende Änderungen

Zum 01. Jan. 2025 trat das ADR 2025 in Kraft. Die **Änderungen** waren wieder **umfangreich** (rund achtzig DIN A4 Seiten) und betreffen alle **Teile des ADR**. Bis zum 30. Jun. 2025 besteht eine allgemeine Übergangsfrist zur Anwendung des ADR 2023.

Nachfolgend sind die wesentlichen / bedeutsamen Änderungen, wie sie mit der 30. ADR-Änderungsverordnung am 26. Feb. 2025 im BGBl. II verkündet wurden [1], zusammengefasst.

Zu Beginn sind unter I) themenbezogene Änderungen aufgeführt, wie Batterien, Begleitpapiere, Abfall, Asbest und Tanks; unter II) folgen dann weitere Änderungen entsprechend des ADR-Aufbaus.

Redaktionelle Änderungen, wie die Anpassung von Schreibweisen oder die Änderung von Normen sind nicht aufgeführt. Auch Änderungen bei den Klassen 1 „explosiv“, 6.2 „ansteckungsgefährlich“, 7 „radioaktiv“ oder erwärmte Stoffe sind nicht enthalten.

Vorweg der Hinweis, dass es bei EQ, schriftlichen Weisungen, ADR-Ausrüstung, ADR-Fahrerschulung, Gefahrzetteln / Großzetteln und orangefarbenen Tafeln keine relevanten Änderungen gab.

I) Bedeutsame Änderungen – thematische Darstellung:

Grundsätzliches		für Notizen
Elf Neue UN-Nummern	• UN 0514 FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN • UN 3551 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt • UN 3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt • UN 3553 DISILAN • UN 3554 GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN • UN 3555 TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton • UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN • UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN • UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN • UN 3559 FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN • UN 3560 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25% Tetramethylammoniumhydroxid	

Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien		für Notizen
2.1.5.2	Änderung der Bestimmungen zur Einstufung von Geräten, die „Lithiumbatterien“ oder „Natrium-Ionen-Batterien“ enthalten.	
2.2.4.3	Umbenennung der UN 3292 in Batterien bzw. Zellen, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten.	
2.2.9.1.7	Unterteilung des Absatzes 2.2.9.1.7 in die Unterabsätze 2.2.9.1.7.1 Lithiumbatterien und 2.2.9.1.7.2 Natrium-Ionen-Batterien. ***Hinweis von Gödecke**: Die Aufteilung wurde durch die Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien in die Gefahrgutvorschriften erforderlich.*	

[1] https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-2/2025/57

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

2.2.9.1.7.1 g), Bem. „Prüfzusammenfassung“	NEU: Der Begriff „zur Verfügung stellen“ bedeutet: Hersteller und nachfolgende Vertreiber haben sicherzustellen, dass die Prüfzusammenfassung zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können. ***Hinweis von Gödecke**: Der Erhalt der Prüfzusammenfassung ist in der Praxis häufig problematisch. Die neue Bem. beschreibt die Pflicht von Herstellern und nachfolgenden Vertreibern und dient der Klarstellung.*	
2.2.9.1.7.2	NEU: Betrifft die Einstufung von Natrium-Ionen-Batterien zu UN 3551 und UN 3552. Darin: Beschreibung von Anforderungen, die erfüllt sein müssen, wie Übereinstimmung mit 38.3 des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien. Eine Prüfzusammenfassung ist ebenfalls erforderlich. ***Hinweis von Gödecke**: Das entspricht im Wesentlichen den bereits bekannten Anforderungen bei Lithiumbatterien.*	
3.3	Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien in die Sondervorschriften (SV) 188, 230, 296, 310, 328, 348, 360, 363, 376, 377, 636 und 670. In SV 310 neue Hinweise zur Anwendung bei „Kleinserien“ und „Prototypen“. In SV 363 neuer Hinweis, dass Lithiumbatterien bzw. Natriumbatterien den Anforderungen aus 2.2.9.1.7.1 und 2.2.9.1.7.2 entsprechen müssen.	
	NEU SV 400: Vereinfachung für Natrium-Ionen-Batterien bei denen Maßnahmen ergriffen wurden, dass keine elektrische Energie mehr vorhanden ist.	
	NEU SV 401: Hinweise zur Klassifizierung von Natriumbatterien.	
	NEU SV 677: Vorgabe, dass kritisch defekte / beschädigte Batterien nach SV 376 der Beförderungskategorie 0 zuzuordnen sind. Zukünftig mit Zusatzvermerk im ADR-Beförderungspapier. ***Hinweis von Gödecke**: Diese Bestimmung stand bisher teilweise in SV 376 – wurde jedoch häufig „überlesen“.*	
4.1.4.1 und 4.1.4.3	Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien in die Verpackungsanweisungen P903, P905, P908, P909, P910 und P911 sowie LP03, LP903, LP904, LP905 und LP906 In LP 03 Einfügung eines neuen Absatzes zur Verpackung bei Gegenständen mit Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien. In LP 903 Klarstellung, dass für große Zellen (über 500 g) und große Batterien (über 12 kg) gilt und dass auch mehrere Zellen bzw. Batterien danach verpackt werden dürfen.	
5.2.1.9	Umbenennung des Kennzeichens in „Kennzeichen für Batterien“. Anwendbar bei Lithiumbatterien nach SV 188 und Natrium-Ionen-Batterien nach SV 188 bzw. SV 400.	

Begleitpapiere – Beförderungspapier		für Notizen
3.3	NEU SV 677: Bei kritisch defekten bzw. beschädigten Batterien nach SV 376 ist zusätzlich „Beförderungskategorie 0“ anzugeben.	
5.4.0.2	Bei Verwendung elektronischer Beförderungspapiere, müssen die erforderlichen Gefahrgutangaben je Fahrzeug angegeben werden ***Anmerkung:** Elektronische Beförderungspapiere sind in Deutschland nur zulässig, wenn der betreffende Leitfaden für die Anwendung von 5.4.0.2 beachtet wird* [2]	
5.4.1.1.3.3	NEU: Bei Anwendung von 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier „Beförderung nach Absatz 4.1.1.5.3“ anzugeben.	

[2] www.bmdv.bund.de → Themen → Mobilität → Güterverkehr und Logistik → Gefahrgut → Recht/Vorschriften → elektronisches Beförderungsdokument

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

ADR 2025

Übersicht über wesentliche / bedeutende Änderungen

5.4.1.1.4	NEU: Bei Beförderungen nach SV 678 „Asbest“ ist im Beförderungspapier „Beförderung nach Sondervorschrift 678“ anzugeben.	
8.1.2.1 und 8.1.2.2	NEU: Die erforderlichen Begleitpapiere „müssen in der Führerkabine der Beförderungseinheit“ mitgeführt werden. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: Das Aufkleben auf Paletten (Sammelgut), anklemmen an Abfallsammelbehälter (ASP- oder ASF-Behälter) oder einlegen in spezielle Kunststoff-Behältnisse (Tankcontainer bzw. Sattelauflieger) wäre nur noch zulässig, wenn dieselben Papiere auch im Fahrerhaus mitgeführt werden.*	

Batteriebetriebene Fahrzeuge		für Notizen
3.3	Aufnahme der Natrium-Ionen-Batterien in die Sondervorschriften (SV) 360, 388, 666, 667 und 669. NEU: SV 666 e): Vollständig eingepackte Fahrzeuge, die nicht mehr als solche erkennbar sind, sind zu kennzeichnen und zu bezetteln. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: Betrifft u. a. E-Bikes / Pedelecs, die sich üblicherweise vollständig in „Schutzkartons“ befinden. Diese Kartons sind zukünftig mit UN-Nummer und Gefahrzettel zu versehen, außer das Fahrrad bleibt deutlich erkennbar.*	
	NEU: SV 404: Vereinfachung bei UN 3558 Fahrzeug mit Natrium-Ionen-Batterie.	
4.1.4.1	NEU: Verpackungsanweisung P912 für UN 3556, 3557 und 3558.	

Abfall		für Notizen
3.3	SV 650 – Erweiterung um Farbabfälle auf Wasserbasis der UN 3082. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: Die Entsorgung entsprechender Farbabfälle könnte sich „vereinfachen“.*	
4.1.1.5.3	NEU: Abfälle, die bestimmte flüssige oder feste Stoffe enthalten und sich in Innenverpackungen unterschiedlicher Größen und Formen befinden – keine Gegenstände – dürfen bei Beachtung genau festgelegter Bedingungen in einer Außenverpackung zusammengepackt werden. Vorgaben: keine Klasse 1, 2, 6.2 oder 7; Außenverpackung mit „X-Code“ und bei Kunststoff geprüft mit allen Standardflüssigkeiten; Polstermaterial; Aufsaugmaterial bei zerbrechlichen Innenverpackungen; geschultes + eingewiesenes Personal und eindeutige Klassifizierung. Im Beförderungspapier ist ein Zusatzvermerk erforderlich. Angaben zur technischen Benennung und/oder ein Hinweis auf geschätzte Menge ist nicht erforderlich. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: „Vereinfachung“ bei Abfallsammlungen.*	
4.1.1.21.7	NEU: Klarstellung zum Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Polyethylen. Bei Anwendung von 2.1.3.5.5 ADR, dürfen flüssige Stoffe in Verpackungen aus Polyethylen eingefüllt werden, wenn die betreffende Verpackung die Prüfungen mit allen in 6.1.6.1 ADR beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden hat. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: Die Auswahl von Kunststoffverpackungen könnte sich bei der Klassifizierung flüssiger Abfälle nach 2.1.3.5.5 ADR vereinfachen.*	
7.2.4	Erweiterung der Bestimmung V14 (nur belüftete oder offene Fahrzeuge / Container) auf UN 2037 Abfall-Gaspatronen.	

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

ADR 2025

Übersicht über wesentliche / bedeutende Änderungen

Asbest		für Notizen
3.3	NEU SV 678: Abfälle asbesthaltiger Gegenstände oder Materialien (UN 2212 und UN 2590, die nicht fixiert oder in Bindemittel eingetaucht sind, so dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen unter genau definierten Bedingungen als lose Schüttung befördert werden. Die neuen Sonderbestimmungen AP12 (lose Schüttung) und CV38 (Verladung) sind zu beachten. Die Beförderung ist als geschlossene Ladung durchzuführen – direkt ab der „Baustelle“ ohne Umladen zum Empfangsort. Durch die multilaterale Vereinbarung M356 (Ablauf 31. Dez. 2024) waren diese Regelungen „vorab“ anwendbar. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: „Asbesthaltige Abfälle“ können „praxisnäher“ ab der Baustelle befördert werden. In der Folge soll wohl auch die TRGS 519 entsprechend angepasst werden.*	
7.3.3.2.7	NEU AP 12: Ein spezieller zweiteiliger „Containersack“ mit genau vorgeschriebenen Eigenschaften, ist zu verwenden.	
7.5.11	NEU CV 38: Die Verladebedingungen werden genau beschrieben.	

„Tanks“		für Notizen
4.2.3.7.1 und 4.3.3.5	Die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit* ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich auf der Straße befördert wird. *die Zeit, in der der der Druck von tiefgekühlt verflüssigten Gasen durch Erwärmung den niedrigsten Ansprechdruck der Druckbegrenzung erreicht.	
4.3.2.1.7	NEU: Die Tankakte darf auch in elektronischer Form geführt werden.	
4.3.2.2.3	Bei erwärmten flüssigen Stoffen ist der Füllungsgrades durch eine festgelegte Formel zu berechnen	
4.3.3.6 h	NEU: Ungereinigte leere Tankcontainer dürfen nicht zur Beförderung aufgegeben werden, wenn der Druck nicht soweit abgesenkt wurde, dass die Druckentlastung nicht anspricht.	
4.3.4.1.2	Diverse Änderungen bei der Tabelle zur Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen.	
6.8.2.1.27	„geringfügige“ Änderungen beim „Erdungssymbol“	
6.8.2.2.11	Geänderte Bestimmungen für Füllstandsanzeiger aus durchsichtigem Werkstoff (bisher Glas).	
6.8.4 d)	TT8: Magnetpulverprüfungen müssen nunmehr einer Norm entsprechen; betrifft nur UN 1005.	

II) übrige bedeutsame Änderungen, die nicht in der thematischen Darstellung enthalten sind – in der Reihenfolge des ADR:

Teil 1, Allgemeine Vorschriften		für Notizen
1.1.3.1 a	Die Freistellung für „Privatpersonen" wird auf entsprechende „Entsorgungsvorgänge“ ausgeweitet. Gilt für Beförderungen von „zu Hause“ zum „Wertstoffhof“.	
1.1.3.6.3	Die neuen UN-Nummern werden in die Tabelle eingefügt.	

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

ADR 2025

Übersicht über wesentliche / bedeutende Änderungen

1.2.1	Der Begriff „Füllungsgrad“ bezieht sich in 1.2.1 nur noch auf flüssige bzw. feste Stoffe in Umschließungsmitteln. Um eine Abgrenzung zu Gasen zu erreichen wird für „Druckgefäßen mit Gasen“ der neue Begriff „Füllfaktor“ verwendet. Neue Definition des Füllungsgrads: „Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15 °C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in %.“ ***Auswirkung** aus meiner Sicht: Durch diese Aufteilung der Begriffe ergibt sich eine Vielzahl von Folgeänderungen, insbesondere im Teil 4 und Teil 6.*	
	Neue Definition für den Begriff „Recycling-Kunststoffe“. Daraus ergeben sich auch spezielle Anforderungen an die Qualität.	
1.6	Neue Übergangsvorschriften zu unterschiedlichen Sachverhalten. Einzelfallprüfung ist erforderlich.	
Teil 2, Klassifizierung		
Einfügen der neuen UN-Nummern bei den entsprechenden Klassen.		
Detailänderungen bei verschiedenen Klassen, wie Umbenennung bzw. Verschiebung von Klassifizierungscodes. Einzelfallprüfung erforderlich.		
2.2.52.4	Organische Peroxide: Neue Einträge und Änderung einzelner Angaben.	
Teil 3, Stoffverzeichnis, Sondervorschriften, LTD QTY und EQ		
Tabelle A	Diverse Änderungen bei bestehenden Einträgen und Hinzufügen der neuen UN-Nummern.	
3.3	NEU: SV 28: Betrifft UN-Nummern, die u. a. den Begriff „angefeuchtet“ in der Benennung enthalten. Zu keinem Zeitpunkt der Beförderung darf das Verdünnungsmittel unter den vorgeschriebenen Wert fallen.	
	NEU SV 402: Betrifft UN1010 Butadiene.	
	NEU SV 403: Membranfilter aus Nitrocellulose der UN 3270, die bestimmte Eigenschaften aufweisen, unterliegen nicht den Bestimmungen des ADR ***Auswirkung** aus meiner Sicht: Vereinfachung für derartige Membranfilter.*	
	NEU SV 406: Vereinfachung zu bestimmten Druckgefäßen, die UN 1006, UN 1013, UN 1046 und UN 1066 enthalten (bisher SV 653); allerdings nun mit LTD QTY-Kennzeichen. Neue Übergangsvorschrift 1.6.2.24 bis 31. Dez. 2026 ***Auswirkung** aus meiner Sicht: Das betrifft beispielsweise kleine „Kohlensäureflaschen“ (Wasserspender) oder kleine „Heliumflaschen“ (Partyzubehör).*	
	NEU SV 407: Betrifft UN 0514 und UN 3559, jeweils Feuerlöschmittel-Dispergier-vorrichtung* ** Dispergieren meint Einarbeitung von Feuerlöschgranulat in ein Aerosol*	
	NEU: SV 408: Hinweise zur Klassifizierung von UN 1835 und UN 3560.	
3.4.1 h	NEU: Hinzufügung von Abschnitt 8.2.3 zur Aufzählung. ***Auswirkung** aus meiner Sicht**:** Klarstellung, dass auch Fahrzeugführer, die ausschließlich LTD QTY befördern, eine Unterweisung nach 1.3 benötigen.*	
Teil 4, Verwendung von Verpackungen		
4.1.4.1	Diverse Änderungen bei Verpackungsanweisungen, beispielsweise bei P003, P006, P200, P404, P505, P520, P600, P620, P650, P800, P803, P901, P902, P904, P908.	

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

	Bei P006 wurden Hinweise zu „Prototypen“ und „Kleinserien“ von Lithium-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien in Gegenständen aufgenommen Bei P200 ergaben sich umfangreiche Änderungen. Zur Zuordnung von UN 1965 wurde ein neues Diagramm eingefügt. NEU: Verpackungsanweisung P303 (UN 3555).	
4.1.4.2	Änderung der Anweisung IBC 520 bei UN 3119 DI-(3,5,5-Trimethylhexanoyl)-Peroxid, höchstens 52 %, stabile Dispersion in Wasser.	
4.1.4.3	Änderung bei LP 902 (UN 3268).	
Teil 5, Vorschriften für den Versand		
5.3, Bem. 3	NEU: Klarstellung, dass abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 entsprechen, als Container gelten. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: An „Absetzmulden“ Großzettel und orangefarbene Tafeln anzubringen – das war bisher auch schon so.*	
5.5.3.3.1	Streichung der Verpackungsanweisungen P901 und P904.	
Teil 6, Bau- und Prüfvorschriften		
6.1.3.1	NEU: Das UN-Bauartkennzeichen muss auf einem nicht abnehmbaren Bauteil angebracht sein. Eine Übergangsfrist ergibt sich aus 1.6.1.57. ***Auswirkung*** *aus meiner Sicht: Das Anbringen von UN-Bauartkennzeichen auf dem Deckel von Fässern ist nicht mehr zulässig.*	
6.2	Umfangreiche Änderungen / Anpassungen zu Druckgefäßen.	
Teil 7, Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung		
7.3.1.1	NEU: Ungereinigte leere Verpackungen dürfen nur noch als lose Schüttung befördert werden, wenn die darin enthaltenen Stoffe auch für die Beförderung in loser Schüttung zugelassen war.	
7.5.11	NEU CV 29: Versandstücke müssen aufrecht stehen“ Betrifft organische Peroxide.	
Teil 8, Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation		
Keine weiteren Änderungen.		
Teil 9, Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge		
9.1.3.3	NEU: Die Zulassungsbescheinigung darf zusätzliche Sicherheitsmerkmale, wie UV-Druck, geätztes Profil oder Strichcode enthalten.	
9.2.1.1	Umfangreiche Überarbeitung der Tabelle.	
9.2.2	Umfangreiche Überarbeitung der Vorschriften zur elektrischen Ausrüstung.	
9.2.3.1.1	NEU: Anhänger mit Rekuperationsbremsen oder einem elektrischen Antriebssystem sind nicht zugelassen.	
9.2.4	Änderung der Überschrift in „Antriebssystem des Fahrzeugs“ und vollständige Überarbeitung des Unterabschnitts. Dabei Aufnahme von Anforderungen an Hybridfahrzeuge, Kraftstoffbehälter, Verbrennungsmotoren und elektrischen Antriebssystemen.	

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250304, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke